



Quirin Privatbank AG | Kurfürstendamm 119 | 101711 Berlin

Neptune BidCo AG
c/o Cormoran GmbH, Am Zirkus 2
10117 Berlin

Zur Übermittlung an den Vorstand der
niiio finance group AG
Konsulplatz 10
02826 Görlitz

Gewährleistungserklärung gemäß § 327b Abs. 3 AktG für die Erfüllung der Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin

Datum
15.06.2026

Betreff:
Gewährleistungserklärung
für die Erfüllung der
Verpflichtung der
Hauptaktionärin
niiio finance group AG gemäß
§ 327 b Abs. 3 AktG

Die Neptune BidCo AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 130249 („die Hauptaktionärin“) hat uns, der Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland, mitgeteilt, dass sie per 15.06.2026 unmittelbar und mittelbar insgesamt 61.696.933 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 der insgesamt 64.564.801 auf den Namen lautenden Stückaktien (entspricht ca. 95,57 % des um die eigenen Aktien reduzierten Grundkapitals gemäß § 327a i.V.m. 16 Abs. 2 S. 2 AktG bzw. unter Zugrundlegung des gesamten Grundkapitals, also unter Einbeziehung der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien 95,56 % des Grundkapitals) der niiio finance group AG, Konsulplatz 10, 02826 Görlitz, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer HRB 37332 („Gesellschaft“) hält und sie damit den in § 327a AktG genannten Schwellenwert überschreitet und damit Hauptaktionärin der Gesellschaft im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2, 4 AktG ist.

Wir wurden weiterhin davon unterrichtet, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30.07.2026 auf Verlangen der Hauptaktionärin gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre („die Minderheitsaktionäre“) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll. Die Minderheitsaktionäre halten insgesamt 2.859.168 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Gesellschaft hält 8.700 eigene Aktien, die jedoch nicht auf die Hauptaktionärin übergehen. Als Barabfindung hat die Hauptaktionärin einen Betrag von EUR 0,69 je übergegangene Aktie der Gesellschaft festgelegt.

Mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin über und steht den Inhabern der übergegangenen Aktien gegen die Hauptaktionärin ein Anspruch auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung zu.



Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Stückaktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der HR-Nr. HRB 87859 B, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG in Form einer Bankgarantie unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin gegenüber den Minderheitsaktionären, nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 0,69 für jede übergegangene Stückaktie der Gesellschaft zu zahlen. Diese Bankgarantie umfasst auch die Verpflichtung der Neptune BidCo AG zur Zahlung von Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Barabfindung von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an gemäß § 327b Abs. 2 AktG.

Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen uns. § 334 BGB findet insoweit keine Anwendung. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung im Sinne von § 327b Abs. 3 AktG unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Quirin Privatbank AG


Niels Ackermann


Torsten Metzner